

ingenieur kammer der freien hansestadt bremen

MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen - Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sommerfest: Bremer Spitzenkandidatinnen in der Podiumsrunde



vlnr: Kammergeschäftsführer Tim Beerens, Elisabeth Motschmann (CDU), Lencke Steiner (FDP), Doris Achelwilm (Die Linke), AK-Präsident Oliver Platz, Sarah Ryglewski (SPD), IK-Präsident Torsten Sasse sowie Dr. Kirsten Kappert-Gonther (Bündnis 90 / Die Grünen). Bild: Michael Bahlo.

Das gemeinsame Sommerfest von Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen wartete in seiner diesjährigen 10. Auflage mit einem besonderen Programmpunkt auf: In einer Podiumsrunde diskutierten fünf Bremer Spitzenkandidatinnen für die Bundestagswahl (jeweils Landeslistenplatz 1) über die Themen, die sie im Sinne Bremens in Berlin zukünftig platzieren wollen. Unter der kurzweiligen Moderation des renommierten Bremer Journalisten Axel Brüggemann kamen Lencke Steiner von der FDP, Doris Achelwilm von der Linken, Dr. Kirsten Kappert-Gonther vom Bündnis 90 / Die Grünen, Elisabeth Motschmann von der CDU sowie Sarah Ryglewski von der SPD nicht um den klassischen Wahlkampfmodus herum: Immer wieder kamen die Disputantinnen auf Versäumnisse und auch die

Errungenschaften der aktuellen Bremer Landesregierung zu sprechen.

Zuvor hatten die beiden Kammerpräsidenten, Oliver Platz für die Architektenkammer und Torsten Sasse für die Ingenieurkammer, einleitende Worte an die Gäste des Sommerfests und vor allem an die fünf Teilnehmerinnen der Podiumsdiskussion gerichtet: Oliver Platz sprach dabei insbesondere die hohe Komplexität des Planens und Bauens an und nahm gleichzeitig die politischen Entscheidungsträger, zukünftig auch wieder einfache Lösungen möglich zu machen. Den vollständigen Text der Begrüßung des IK-Kammerpräsidenten Torsten Sasse finden Sie im nachfolgenden Kasten.



Begrüßung von Präsident Torsten Sasse (Auszüge):

Zum 10. Mal richten Architekten- und Ingenieurkammer ihr gemeinsames Sommerfest aus und wir freuen uns sehr, dass wir eine Rekordzahl von über 350 Anmeldungen verkünden dürfen. Zu dieser positiven Meldung passt, dass die Baubranche boomt, auch die Planer profitieren davon. Mithin goldige Aussichten für Architekten und Ingenieure? Anlass, sich zufrieden zurückzulehnen und die Hände in den Schoß zu legen? Leider nein. In den mir zur Verfügung stehenden 5 Minuten konzentriere ich mich auf die den Berufsstand belastenden Aktivitäten der Europäischen Kommission. Die Kommission übt mehr und mehr Druck auf die Freien Berufe aus, der letztendlich auf eine allumfassende Deregulierung abzielt, bis zum Entfall eines geregelten Berufszugangs oder geschützten Berufsbezeichnungen. Alles soll dem freien Markt überlassen werden.

Die europäische Kommission übersieht dabei geflissentlich, dass die Besonderheiten der freiberuflichen Dienstleistungen Regulierung erforderlich macht. Freiberufliche Leistungen sind Vertrauensgüter, also Güter, deren Qualitäten beim Vertragsschluss nicht festgestellt werden können. Manchmal kann die Qualität des Vertrauensgutes "schöpferisch-geistige Leistung" selbst nach dem Erhalt der Leistung nicht sicher festgestellt werden.

Welches ideologische Gedankengut die europäische Kommission antreibt, wird deutlich, wenn ihre im Mai dieses Jahres vorgelegten Empfehlungen zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen ausgewertet werden. Deutschland wird dabei angeraten, für mehr Wettbewerb bei regulierten Berufen zu sorgen. Begründet wird dieses im Wesentlichen damit, dass, ich zitiere, "die Kundenfluktuation bei u.a. Architekten und Ingenieure unter dem EU-Durchschnitt liegt, was auf wenig Dynamik und Wettbewerb schließen lasse". Die Kundenfluktuation bringt das Verhältnis von neu gewonnenen zu verlorenen Kunden zum Ausdruck, d. h., umso weniger ich Stammkunden pflege und statt dessen auf ein "Neugeschäft" setze, im Sinne der EU-Kom wahrscheinlich noch über Honorardumping, umso eine bessere Fluktuation habe ich im Sinne der europäischen Kommission, umso besser funktioniert der freie Markt nach Meinung der EU...

Auf die zulässige und naheliegende Idee, dass Empfänger von freiberuflichen Leistungen mit den erhaltenen Leistungen zufrieden sein können und



Bild: Michael Bahlo

dies auch das Ergebnis von Berufsregulierung sein kann, dass Auftraggeber ihren Planer deshalb auch gar nicht wechseln wollen, Planer wiederum mit ihren Auftraggebern weiterhin erfolgreich zusammenarbeiten wollen, scheint bei der EU niemand zu kommen. Genauso wenig wie auf den Umstand, dass andersherum die Qualitäten erbrachter Leistungen in Ländern mit weniger Regulierung schlechter sein können und deswegen dort häufiger die Auftragnehmer gewechselt werden.

Die EU konterkariert also das seit Jahrzehnten bewährte Element des Leistungswettbewerbes, im Ergebnis sich ausdrückend z.B. in Kundenzufriedenheit oder Aufbau einer Reputation, und redet dem reinen Preiswettbewerb das Wort. Dazu passt dann folgerichtig, dass die EU-Kom im Vertragsverletzungsverfahren gegen die HOAI im Juni 2017 Klage gegen vor dem EuGH erhoben hat. In der Klagebegründung findet man dann z.B. die Aussage "das der Schutz des Mittelstandes kein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist". Wir können positiv festhalten, dass in dem bisherigen Vertragsverletzungsverfahren die Bundesregierung, zumindest moralisch unterstützt durch diverse bundesdeutsche Länderparlamente, bisher Seite an Seite mit Architekten und Ingenieuren steht und sich bei der EU-Kom nachdrücklich für den Erhalt der HOAI einsetzt.

An die hier anwesenden, potentiell zukünftigen Abgeordneten des Deutschen Bundestages haben die Bremer Architekten und Ingenieure daher die dringende Bitte, dass Sie die Bemühungen der Bundesregierung zum Erhalt der Freien Berufe und unserer Honorarordnung aktiv unterstützen.



Mit weit über 350 Anmeldungen war das Sommerfest 2017 das mit Abstand am besten besuchtes Sommerfest in der nunmehr zehnjährigen Historie. Diese Tatsache unterstreicht, dass Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen gemeinsam eine hohe Akzeptanz und Relevanz in Politik, Verwaltung und natürlich auch an der Mitgliedschaft genießen. Fortsetzung folgt!

Ein erster Rückblick und viele Gespräche mit den Gästen des Sommerfests zeigen, dass das neue Format einer Podiumsdiskussion sehr gut angenommen und bewertet wurde. Nachfolgend finden Sie auszugsweise einige Aussagen der fünf Kandidatinnen zu berufsstandrelevanten Themen – vielleicht mag das die Leserin/den Leser bei der anstehenden Wahlentscheidung unterstützen.





















Was waren die Positionen der Kandidatinnen? Auszüge aus der Podiumsdiskussion (in alphabetisher Reihenfolge):



Doris Achelwilm (Die Linke):

"Aus meiner Sicht gehört soziale soziales und energetisches Bauen zusammen. Der soziale Wohnungsbau muss extrem erhöht werden, das war in den letzten Jahren zu wenig. Das ist sowohl auf Bundesebene bekannt als auch in den Kommunen erst recht." (zum sozialen Wohnungsbau)

"Man muss sich nicht wundern, dass die EU Akzeptanzschwierigkeiten in der breiteren Bevölkerung hat. Das ist genau das was passiert – auch bei der Honorarordnung. Wenn da gesagt wird, das kann man sich so nicht mehr leisten, diese hohe Ebene aufrechtzuerhalten, dass wir den gesamten Berufsstand schwächen. Das sind Geschichten auf europäischer Ebene, da muss man deutlich Gegendruck ausüben und das passierte auch seitens des Berufsstands – und ich hoffe in Zukunft auch weiter durch die Politik. Da sind wir auf jeden Fall mit dabei." (zum HOAI-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland)

Dr. Kerstin Kappert-Gonther (Bündnis 90/Die Grünen)

"Ich glaube es ist eine Frage der Zukunft, ob wir nicht im Geschosswohnungsbau noch einmal neue Standards setzen." (zur Frage des Höherbauens in Bremen)

"Wenn wir uns zum Beispiel die Vahr angucken und das Tarzan&Jane-Projekt: das ist günstiger Wohnungsbau, der von der GEWOBA gemacht wird, der barrierefrei ist, der mit guten energetische Standards und der nicht besonders teuer ist und das Miteinander in der Vahr fördert. Und wer hat das gemacht? Das haben Sie gemacht, und ihre Berufsgruppe hat sich dieses Konzept ausgedacht, und die Politik hat das unterstützt. Da sieht man, wie das gut zusammen gehen kann: Bestimmte Standards und innovatives Planen. Das ist doch der Witz: die wollen doch nicht immer und auf Dauer die Architektursprache haben, die wie die letzten 100 Jahre hatten." (zur Frage, ob Neues noch möglich ist)





Elisabeth Motschmann (CDU)

"1990 hatten wir 80.000 Sozialwohnungen, heute haben wir noch 7.400. Herzlichen Glückwunsch zu ihrer Politik! Sie haben die Gelder, die Berlin dafür zur Verfügung gestellt hat, nicht dafür verwendet." (zum Rückgang der Sozialwohnungen in Bremen – gerichtet an die Regierungsparteien)

"Bauen braucht Mut. Und ich sehe den Mut bei den Architekten und denen, die Bauen wollen. Aber ich sehe den Mut nicht bei denen, die das unterstützen könnten/müssten hier im Senat. Ich glaube dass wir uns selbst die Sache erschweren dadurch, dass Bau und Umwelt immer in einem Ressort gebündelt ist. Wenn dann jemand da ist, der nur auf Umwelt setzt und nicht auf Bauen setzt – und das können sie ganz oft beobachten in der Republik – dann lähmt das ein Stück weit das Bauen. Das halte ich für falsch." (zum Ressortzuschnitt in Bremen)

Sarah Ryglewski (SPD)

"Mir ist sauer aufgestoßen, ob man bei der Frage des sozialen und des schnellen Wohnungsbaus sagen kann: Da geht man jetzt von den Standards ab. Ich glaube, insgesamt muss man überprüfen, an welche Stellen welche Standards Sinn machen. Da würde ich auch nicht sagen, 90 % sind zu viel, 80 % sind auch zu viel, aber 70 % ist in Ordnung. Man muss sich angucken, was der dazu beiträgt, dass Sachen verlangsamt werden und was gerade auch in Bremen ein Investitionshemmnis ist." (zur Frage der Regulierungsdichte)

"Das Grundprinzip der EU ist das Subsidiaritätsprinzip, also das was vor Ort am besten zu regeln ist soll auch vor Ort geregelt werden. Ich glaube das wäre was, wo wir auch im Konsens der Parteien gemeinsam drauf schauen müssen, wie man das umgesetzt bekommt. Wir sind ja auch im Gespräch, dass das gesamte Dienstleistungspaket noch mal gründlich überarbeitet wird." (zur Einmischung der EU-Kommission in die Regulierung der Freien Berufe in Deutschland) tb.





Lencke Steiner (FDP)

"Die ersten 90 % des Bauens fast so teuer wie die letzten 10 %. Und dann ist die Frage: Wollen wir nicht mal ein bisschen weniger Regeln haben, geben uns mit 90 % zufrieden, und die 10 % die dann übrig bleiben, die stecken wir lieber in Sanierung. Ich glaube dann können viel mehr Menschen günstiger wohnen, dann haben wir alle was gewonnen." (zur Regelungsdichte und deren Einfluss auf Kosten)

"Ich fände es total wichtig, dass die EU sich raus hält aus unseren bewährten Standards hier in Deutschland. Das gilt für Architekten auf der einen Seite, das gilt aber auch für die Meister im Handwerk. Das ist eine Qualitätssicherung, die deutschlandweit bekannt ist und auch europaweit bekannt ist. Ich fänds schade wenn wir uns das kaputtmachen lassen von der EU, und da hat die EU de facto nichts zu suchen. Ich glaube dafür sollten wir aus Deutschland ganz stark für kämpfen, dass wir auch hier an unseren Standards festhalten dürfen." (zu den Angriffen der EU-Kommission auf die Freiberuflichkeit in Deutschland)



Beschlüsse der Kammerversammlung 2016 genehmigt

Ergänzend zum Protokoll zur Kammerversammlung 2016, die in der DIB-Regionalausgabe 08/2017 veröffentlicht hatten, folgt nachfolgend die Veröffentlichung der von der Aufsichtsbehörde nach § 17 Absatz 4 BremingG genehmigten Beschlüsse.

Kammerbeiträge der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2017

Die Beiträge der Kammermitglieder für das Jahr 2017 werden nach § 2 Absatz 1 bis 3 der Beitragsordnung der Ingenieurkammer wie folgt beschlos-

A. Freiwillige Mitglieder

1. Selbstständige	150,00 €
2. Angestellte. Beamtinnen/Beamte	90.00€

B. Pflichtmitglieder

1. Bauvorlageberechtigte, Tragwerksplanerinnen/ Tragwerksplaner

1.	Selbstständige	525,00€
2.	Angestellte, Beamtinnen/Beamte	
	(ohne Nebentätigkeit*)	220,00€
3.	Angestellte, Beamtinnen/Beamte	
	(mit Nebentätigkeit*)	280,00€

2. Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure

1. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen 280.00€

2. Angestellte Beratende Ingenieurinnen/ Beratende Ingenieure 400,00€

3. Freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure 525,00€ und zusätzlich nach der Anzahl ihrer Beschäftigten entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Beitragsordnung:

bei 1 bis 10 Beschäftigten je Beschäftigten 50,00€ sowie für jeden weiteren Beschäftigten (bis maximal 30 Beschäftigte)

Ist eine Beratende Ingenieurin/ein Beratender Ingenieur in mehreren Listen eingetragen, so ist diese/ dieser beitragsmäßig der Gruppe B 2. (Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure) zuzuordnen.

3. Weitere Pflichtmitglieder

- 1. Im Land Bremen zugelassene Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit 525,00€
- 2. Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure 525.00 €
- Nebentätigkeit: Selbstständige Wahrnehmung von Berufsaufgaben der Ingenieure außerhalb des abhängigen Beschäftigungs-

Beschlossen am 22. November 2016 von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der §§ 17 Absatz 1 Nummer 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 BremInaG.

Ausgefertigt am 29.06.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossenen Beitragssätze für das Jahr 2017 werden nach § 17 Absatz 4 BremIngG und § 108 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen genehmigt.

Bremen. den 27.07.2017 Die Senatorin für Finanzen Bremen, den 01.08.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde -



Änderung des Gebührentarifs der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 22. November 2016 folgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

Position I. B Ziffer 7 erhält folgende Fassung:

- "7. Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung nach § 2 BremIngG
- a) Grundgebühr € 250,00 (sofern eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen dem Antrag beiliegt ist ein Nachlass in Höhe von € 100,00 zu gewähren)
- b) Durchführung einer Defizitprüfung zusätzlich zu a) € 100,00 - € 300,00

c) Anordnung, Durchführung und Bewertung einer Ausgleichsmaßnahme zusätzlich zu a) und b) € 100,00 - € 700,00

Ausgefertigt am 29.06.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossene Änderung des Gebührentarifs wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25.02.2003 [BremGBl. S. 67 in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 18.07.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde -

Rechnungsprüfer der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2016

- Dipl.-Ing. Jens Wittrock (Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigter)
- Dipl.-Ing. Peter Gerlach (Beratender Ingenieur)
- Dipl.-Ing. Sabine Dahlmann (Bauvorlageberechtigte)

wurden am 22. November 2016 gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 6 BremlngG in der zurzeit gültigen Fassung durch Beschluss der Kammerversammlung zu Rechnungsprüfern für das Haushaltsjahr 2016 gewählt.

Ausgefertigt am 29.06.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Die Wahl der Rechnungsprüfer wird hiermit gemäß § 17 Absatz 6 BremIngG genehmigt. Bremen, den 18.07.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde –

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 22. November 2016 folgende Änderung der Beitrags-ordnung beschlossen:

- § 2 der Beitragsordnung wird wie folgt neu verfasst:
- "§ 2 Festsetzung und Höhe der Beiträge
- (1) Jedes Kammermitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Ein fester Beitragssatz wird jeweils erhoben für a) Selbstständige freiwillige Mitglieder
 - b) Angestellte/beamtete freiwillige Mitglieder
 - c) Selbstständige Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten

- und/oder der Tragwerksplaner
- d) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (ohne Nebentätigkeit)
- e) Angestellte/beamtete Pflichtmitglieder mit Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten und/oder der Tragwerksplaner (mit Nebentätigkeit)
- f) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure (Pflichtmitglieder) eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen



- g) Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder)
- h) Im Land Bremen zugelassene Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit
- i) Im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure
- (3) Für freiberuflich tätige Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure (Pflichtmitglieder) wird ein fester Beitragssatz zzgl. einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten erhoben.
- (4) Beschäftigte sind alle Personen, die als Angestellte oder freie Mitarbeiter arbeitsvertraglich/vertraglich verpflichtet sind, der Berufsausübung des Pflichtmitgliedes zu dienen. Zu berücksichtigen sind alle Personen, die am 1. Januar eines Jahres, für das der Beitrag zu zahlen ist, beschäftigt waren; Teilzeitbeschäftigte werden dabei jeweils zur Hälfte gerechnet; Auszubildende werden nicht berücksichtigt.
- (5) Gehört das Pflichtmitglied einem Zusammenschluss Beratender Ingenieure im Sinne des § 6 Absatz 2 BremIngG oder einer anderen Gesellschaft an, so wird für die Bemessung seines Beitrages die Gesamtzahl aller in dieser Gesellschaft Beschäftigten zu gleichen Teilen auf ihn sowie auf die übrigen Gesellschafter, Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, die Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer Bremen

- sind, angerechnet. Beschäftigte, die in einer Niederlassung der Gesellschaft außerhalb von Bremen beschäftigt sind und für die Zusatzbeiträge an eine andere Ingenieurkammer abgeführt werden, werden bei der Beitragsfestsetzung nicht berücksichtigt.
- (6) Wenn Pflichtmitglieder Angestellte und Gesellschafter in Personalunion sind, gilt der Beitragssatz nach § 2 Absatz 3.
- (7) Die Kammerversammlung beschließt jährlich über die Höhe der Beiträge zugleich mit dem Haushaltsplan, dessen Ausgaben insbesondere durch die Beiträge zu decken sind (§ 22 Absatz 1 BremIngG)."

Ausgefertigt am 29.06.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25.02.2003 (BremGBl. S. 67) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 18.07.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – Aufsichtsbehörde -

Satzung (gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 9 BremIngG) der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 22. November 2016 folgende Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 9 BremlngG beschlossen:

"Satzung (gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 9 Bre-mlngG)

über die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Rahmen von Genehmigungsverfahren zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur bei der Ingenieurkammer Bremen die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 BremIngG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Satzung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) "Berufsqualifikationen" sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

- (2) "Ausbildungsnachweise" sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden, sowie diesen nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.
- (3) "Ausgleichsmaßnahmen" sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Defizite in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.



- (4) "Anpassungslehrgang" ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1a BremIngG, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Ingenieurinnen oder Ingenieure der betreffenden Fachrichtung.
- (5) "Eignungsprüfung" ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.
- (6) "Lebenslanges Lernen" umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.
- (7) Ein "wesentliches Defizit" besteht
 - a) wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person sich hinsichtlich der beruftichen Tätigkeit auf Studienfächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausbildung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BremIngG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung gefordert werden und von einer mit Rücksicht auf den Verbraucherschutz ordnungsgemäßen Berufsausübung ohne eine Ausgleichsmaßnahme nicht auszugehen ist

und/oder

- b) wenn der von der antragstellenden Person im Bundesland Bremen angestrebte Beruf (Referenzberuf) eine oder mehrere berufliche Tätigkeiten nach § 1a BremIngG umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Person nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind.
- (8) In die Prüfung der Berufsqualifikationen sind sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für den jeweiligen Referenzberuf einzubeziehen.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Bremen. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverstandes, insbesondere anderer Ingenieurkammern im Bundesgebiet, der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie dem europäischen Binnenmarktinformationssystem IMI, bedienen.

§ 4 Unterlagen

Zur Durchführung des Verfahrens hat die antragstellende Person im Besonderen folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbene Berufserfahrung.

Ferner kann die Ingenieurkammer Bremen die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise gegenüber der geforderten Ausbildung ein wesentliches Defizit aufweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so kann sich die Ingenieurkammer Bremen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates wenden. In begründeten Fällen kann die Ingenieurkammer Bremen die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.

§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

Die Ingenieurkammer Bremen stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

§ 6 Defizitprüfung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Ingenieurkammer Bremen prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Studienanforderungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a BremIngG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung (Referenzberuf) wesentlich unterscheidet (Defizitprüfung).
- (2) Die Prüfung erfolgt auch unter dem Aspekt der Verbraucherschutzwirkung der angestrebten Berufsausübung.
- (3) Liegt ein wesentliches Defizit vor, prüft die Ingenieurkammer Bremen, ob dieses durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich eines wesentlichen Defizits nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.
- (4) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Absatz 2 noch ein wesentliches Defizit, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der



Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere ist mitzuteilen:

- das Niveau der in § 1 Absatz 1 Nummer 1
 Buchstabe a BremIngG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung (Referenzberuf) verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG.
- die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 2 ausgeglichen werden können,
- Möglichkeit, Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
- ggf. Möglichkeit des Wahlrechtes nach § 2 Absatz 3 Satz 4 BremIngG,
- ggf. Fristsetzung zur Ausübung des Wahlrechts.

§ 7 Eignungsprüfung

- (1) Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. Die Frist beginnt
 - a) im Fall der Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung frühestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des verpflichtenden Bescheides.
 - b) im Fall eines Wahlrechts der antragstellenden Person frühestens mit dem Zugang der entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person bei der Ingenieurkammer Bremen.

Die Eignungsprüfung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der in Satz 2 bestimmten Frist. Auf Antrag der antragstellenden Person kann der Prüfungstermin bei triftigem Grund auch später anberaumt werden.

- (2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kenntnisse in denjenigen Sachgebieten,
 - a) die nach dem Ergebnis der Defizitprüfung gemäß § 6 von der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, und
 - b) deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist.

Darüber hinaus kann auch die Kenntnis derjenigen berufsständischen Regeln im Bundesland Bremen geprüft werden, die sich auf die angestrebte Tätigkeit beziehen.

- (3) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Ingenieurkammer Bremen ein Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses sowie
 - b) vier Beisitzern des Eintragungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss kann einen oder mehrere externe Gutachter bei der Abnahme und Bewertung der Eignungsprüfung hinzuziehen.

- (4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.
- (5) Prüfungsleistung ist eine individuelle Leistung in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische schriftliche Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit zwischen 60 und 240 Minuten ohne oder mit besonders zugelassenen und mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Eine mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfungsstoffs in einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung und die Dauer der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang des festgestellten Defizits.
- (7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist. Das ist dann der Fall, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht.
- (8) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn a) die Prüfungsleistung nicht ausreichend ist,
 - b) die antragstellende Person den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
 - c) die antragstellende Person versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (9) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann innerhalb von zwölf Monaten nach erstmaligem Nichtbestehen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 8 Anpassungslehrgang

- (1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Absatz 4 in eigener Verantwortung zu absolvieren.
- (2) Der Beginn des Anpassungslehrgangs hat spätestens zwölf Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs zu erfolgen. Steht der antragstellenden Person ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Aus-



gleichsmaßnahmen zu, hat der Beginn des Anpassungslehrgangs spätestens zwölf Monaten nach Zugang ihrer Entscheidung, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen, zu erfolgen. Der Beginn und die qualifizierte berufsangehörige Person sind der Ingenieurkammer Bremen unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:
- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person;
- Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs;
- Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person;
- Unterbrechungen des Lehrgangs (z.B. Krankheit, Freistellung). Branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrgangs absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Defizite auszugleichen. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.
- (5) Die Ingenieurkammer Bremen kann im Rahmen des Anpassungslehrgangs eine Zusatzausbildung

anordnen. Diese kann aus thematisch vorgegebenen Fortbildungsveranstaltungen, einem Lehrgang, einer akademischen Teilausbildung oder ähnlichen Maßnahmen bestehen. Das erfolgreiche Absolvieren der Zusatzausbildung ist durch geeignete Bescheinigungen zu belegen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ingenieurkammer Bremen bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Defizite ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, hat die Ingenieurkammer Bremen dieses zu begründen und gegenüber der Antragstellenden Person bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft."

Ausgefertigt am 29.06.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossene Satzung gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 9 BremlngG wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25.02.2003 (Brem.GBl. S.67 – 711-f-1) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Bremen, den 18.07.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde -

Haushaltsplan 2017 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Haushaltsvoranschlag 2017 mit Gegenüberstellung der Ansätze 2015 und 2016 und des Abschlusses 2015

Ausgefertigt am 29.07.2017 Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen Dipl.-Ing. Torsten Sasse Präsident

Der vorgeheftete (Anmerkung: mit der Einladung zur Kammerversammlung versendete), von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 22. November 2016 beschlossene Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25.02.2003 (Brem.GBl. S.67 – 711-f-1) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Bremen, den 18.07.2017 Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Aufsichtsbehörde -



Termine und Veranstaltungen

Dienstag, 26.09.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäude – vom EEWärmeG bis zur Autarkie

Seminar mit Prof. Dr.-Ing. Bors Kruppa, Technische Hochschule Mittelhessen, Gießen

Donnerstag, 28.09.2017

15-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

18. Bremer Bausachverständigentag: Gutachterliche Aspekte bezogen auf Wärme- und Schallschutz im Detail

Seminar mit Dipl.-Ing. Architekt Jürgen Lintner, Unna und Prof. Dr. Alfred Schmitz, Grevenbroich

Dienstag, 17.10.2017

14-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauanträge richtig stellen – Grundlagenseminar Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Jörg Hibbeler und Architektin Dipl.-Ing. Annette Krispin, Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Freitag, 20.10.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Starke Stimme, starker Auftritt: Rhetorik und Selbstpräsentation für Architekten und Ingenieure Seminar mit Ute Bries. Voicing, Bremen.

Montag, 23.10.2017

10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Von der EnEV zum Plusenergiehaus: Das KfW-Effizienzhaus

Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler, Hannover.

Dienstag, 24.10.2017

14-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Das neue Bauvertragsrecht Seminar mit Prof. Dr. Thomas Haug, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Bremen.

Freitag, 27. und Samstag, 28.10.2017

jeweils 10-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

Öffentliches und privates Baurecht Basiswissen für Absolventen. Seminar mit Andreas Weglage, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht & Miet- und WEG-Recht, Ostbevern.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter: unter <u>www.fortbilder.de</u> und <u>www.ikhb.de</u>

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien

Hansestadt Bremen Geeren 41/43 28195 Bremen

Telefon: 0421/17 00 90 Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion: Tim Beerens